

Polizei-Verfügungen

wegen der am Grasbrook landenden Dampfschiffe.

Zur Vermeidung von Beschwerden über lästige Zudringlichkeiten und Ueberforderungen, welche die Arbeitsleute, Fuhrleute und Schiffer sich gegen die mit den Dampfschiffen am Grasbrook ankommenden und abgehenden Fremden erlauben könnten, werden in dieser Beziehung folgende Polizei-Verfügungen mit angehängter Taxe bekannt gemacht.

- 1) Es wird nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitsleuten, welche von der Landherrenschaft der Marschlande dazu speciell berechtigt und mit einem auf dem Arme zu tragenden numerirten Schilde versehen sind, am Bord der Dampfschiffe zugelassen.
- 2) Dieselben dürfen sich nicht zudrängen, sondern sie müssen warten, bis ihre Hülfe von den Reisenden verlangt wird; sie dürfen daher es nicht verhindern, wenn ein Reisender einzelne Gegenstände selbst trägt, oder seine Sachen durch seine Bedienung vom Schiffe bringen lässt.
- 3) Eben so wenig dürfen die Arbeitsleute sich dagegen setzen, wenn ein Reisender seine Sachen nicht durch sie nach der Stadt bringen lässt, sondern sich dazu eines Wagens oder Fahrzeuges bedient, zu welchem Ende auch
- 4) Zur schnelleren Beförderung der Passagiere und deren Sachen
 - a. eine hinlängliche Anzahl Fuhrleute mit ein- und zweispännigen numerirten Wagen und
 - b. die zwischen dem Stadtdeich und der Veddel concessionirten Fuhrschiffer, von welchen stets zwei am Landungsplatze auf dem Grasbrook mit ihren numerirten Ebern sich aufzuhalten haben,
 angestellt sind.
- 5) Die Arbeitsleute sowohl als die Fuhrleute und Schiffer dürfen auf keinen Fall mehr, als ihnen nach der angehängten Taxe zukommt, verlangen; sie sollen höflich und bescheiden seyn und den anwesenden Polizei-Officianten in Allem willig Folge leisten, bei Vermeidung strenger Ahndung in Contraventions-Fällen.
- 6) Damit nun aber die abseits der Behörde angestellten Arbeitsleute, Fuhrleute und Schiffer für die, zur Ausübung der ihnen obliegenden Function, zu verwendende Zeit auch einigermaßen entschädigt werden, ist es nicht mehr als billig, dass bei Ankunft eines Dampfschiffes von demselben die Effecten und Sachen nur durch die angestellten Arbeitsleute, Schiffer und Fuhrleute resp. herunter- und weggebracht werden; welchem nach der Mannschaft der Dampfschiffe bei Ankunft derselben das Herunter- und Wegbringen von Effecten und Sachen hiemit bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe untersagt wird.

Taxe.

I. Für die Arbeitsleute.

A.

Für Gegenstände und Sachen vom Landungsplatze an Bord oder vom Bord an den Landungsplatz zu bringen:

Für einen Wagen, mit einem oder mehreren Coffern belastet . . . 1 $\frac{1}{2}$ —4 $\frac{1}{2}$
 - Wagen ohne solche Belastung . . . 12 $\frac{1}{2}$
 - Koffer . . . 4 $\frac{1}{2}$
 - Mantel- oder Nachtsack . . . 2 $\frac{1}{2}$

Falls aber die zuletzt genannten beiden Gegenstände durch Arbeitsleute vom Landungsplatze aus weiter transportirt werden, fallen die dafür bestimmten Ansätze weg und ist nur die sub. B. oder C. gedachte Gebühr zu berechnen.

B.

Für den Transport des Gepäcks mit einer Karre

Nach Hamburg . . . 1 $\frac{1}{2}$ 4 $\frac{1}{2}$
 - der Vorstadt St. Georg . . . 1 12 $\frac{1}{2}$
 - - St. Pauli . . . 2 $\frac{1}{2}$ —
 - Altona . . . 2 $\frac{1}{2}$ 8 $\frac{1}{2}$

C.

Für den Transport des Gepäcks, welches getragen werden kann:

Nach Hamburg . . . — 14 $\frac{1}{2}$
 - der Vorstadt St. Georg . . . 1 $\frac{1}{2}$ 4 $\frac{1}{2}$
 - - St. Pauli . . . 1 $\frac{1}{2}$ 8 $\frac{1}{2}$
 - Altona . . . 2 $\frac{1}{2}$ —

II. Für Wagen und Pferde.

A. Zweispännige Wagen:

Nach Hamburg . . . 1 $\frac{1}{2}$ 12 $\frac{1}{2}$
 - der Vorstadt St. Georg . . . 2 $\frac{1}{2}$ 4 $\frac{1}{2}$
 - - St. Pauli . . . 2 $\frac{1}{2}$ 8 $\frac{1}{2}$
 - Altona . . . 3 $\frac{1}{2}$ —

Für mehr als 4 Personen wird à Person 4 $\frac{1}{2}$, so wie für jeden Koffer 4 $\frac{1}{2}$ und für jeden Mantel- oder Nachtsack 2 $\frac{1}{2}$ extra bezahlt, sonstiges kleines Gepäck ist frei.

B. Einspännige Wagen:

Nach Hamburg . . . — 14 $\frac{1}{2}$
 - der Vorstadt St. Georg . . . 1 $\frac{1}{2}$ 2 $\frac{1}{2}$
 - - St. Pauli . . . 1 $\frac{1}{2}$ 4 $\frac{1}{2}$
 - Altona . . . 1 $\frac{1}{2}$ 8 $\frac{1}{2}$

Für mehr als 2 Personen wird à Person 4 $\frac{1}{2}$, so wie für jeden Koffer 4 $\frac{1}{2}$ und für jeden Mantel- oder Nachtsack 2 $\frac{1}{2}$ extra bezahlt, sonstiges kleines Gepäck ist frei.

C. Für zwei Vorspannpferde:

Nach Hamburg . . . 1 $\frac{1}{2}$ 12 $\frac{1}{2}$
 - der Vorstadt St. Georg . . . 2 $\frac{1}{2}$ 4 $\frac{1}{2}$
 - - St. Pauli . . . 2 $\frac{1}{2}$ 8 $\frac{1}{2}$
 - Altona . . . 3 $\frac{1}{2}$ —

Nach 10 Uhr Abends wird von den sub 1 bis 4 II. A. B. & C. gedachten Ansätzen die Hälfte mehr bezahlt. Trinkgeld darf überall nicht gefordert werden. Die Thorsperre ist indess besonders zu bezahlen.

III.

A. Wenn die durch einen Für jede Person Baumhause St. Pauli - jede Person - jeden Koffer nannten C

B. Wenn die Fterung durch zu Für jede Person nannten Or

Die bei der Schiffer sind be und bei sich zu Etwaige Be zubringen.

am L

I. Für den T

Für Gegenstände platze an od

Für einen Wag mehrer l

- einen Wag lastung

- einen Koff

- Mant

Fälle ab

Gegen

Landu

tirt w

stimme

die au

zu bei

Für den Tran

nach Hamburg

- der Vorst

- dem Gra

- Altona bis

Für den Tra

getr

nach Hamburg

- der Vorst

- dem Gra

- Altona bis

Soiled Document

Bleed Through